

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0e88774f-753e-326e-9827-b9d31b0f768f>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung - Rohrleitungen - Prüfungen durch Sachkundige Abnahmeprüfung (TRR 531)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRR 531
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 4 TRR 531 - Prüfumfang [\(1\)](#)

Bei der sicherheitstechnischen Beurteilung der Rohrleitung sind Einflüsse zu berücksichtigen. von z.B.:

- Medieneigenschaften.
- Betriebsweise
- anderen Komponenten und Ausrüstungsteilen.

### 4.1 Ordnungsprüfung

Der Sachkundige stellt fest, ob

- (1) die Rohrleitung identifizierbar ist ,
- (2) die vorgelegten Unterlagen über die zu prüfende Rohrleitung zutreffen und
- (3) die erforderlichen Bescheinigungen vorhanden sind. d.h. über Herstellung/Errichtung. Druckprüfung und ggf. über die ordnungsmäßige Einlagerung, Prüfung des Korrosionsschutzsystems. Prüfung der elektrischen Einrichtungen im explosionsgefährdeten Bereich.

### 4.2 Prüfung der sicherheitstechnisch erforderlichen Ausrüstungsteile

Der Sachkundige prüft

- (1) Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung oder gegen Temperaturabweichung auf Vorhandensein, sachgemäße Auswahl - z.B. anhand einer Bauteilprüfung - und Einstellung sowie auf sachgemäße Anordnung, unter Einbeziehung der gefahrlosen Ableitung der beim Ansprechen ausströmenden Medien und, soweit erforderlich, auf Funktion; in der Regel ist eine Funktionsprüfung erforderlich; sie kann z.B. im Rahmen der Einstellung der Sicherheitseinrichtungen vorgenommen werden,
- (2) die Eignung, sachgemäße Anordnung und. ggf. die richtige Anzeige bzw. Funktion weiterer sicherheitstechnisch erforderlicher Ausrüstungsteile. z.B. der Meßeinrichtung für Druck- und Temperatur,
- (3) ob die dem Betrieb der Rohrleitung dienenden sonstigen Armaturen, Meß- und Regeleinrichtungen die Sicherheit der Rohrleitung oder die Funktion der sicherheitstechnisch erforderlichen Ausrüstungsteile beeinträchtigen, ggf. auch im Hinblick auf abzuführende Medien und deren gefahrlose Ableitung,
- (4) ob die Funktion von Ausrüstungsteilen, die durch Fremdenergie (z.B. elektrische, pneumatische und hydraulische) angetrieben bzw. angesteuert werden, auch bei Energieausfall gegeben ist - z.B. durch "fail-safe"-Ausführung - oder ob einer Funktionsbeeinträchtigung durch Energieausfall hinreichend Rechnung getragen wurde, sofern andernfalls dadurch ein sicherheitstechnisch bedenklicher Zustand entstehen kann und
- (5) an beheizten Rohrleitungen die Eignung und Einstellung von Einrichtungen zur Einhaltung der zulässigen Betriebstemperatur

der Rohrleitung.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)